

1. Betreiber der Garage:

Die Garage wird vom Orden der Barmherzigen Brüder in Salzburg betrieben. Allfällige Nachrichten und Verständigungen sind an das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Salzburg, Kajetanerplatz 1, 5010 Salzburg, mit Anführung des Betreffs „Garage“ zu richten. Verständigungen können an das Krankenhaus auch per Telefax, unter der Telefaxnummer 0662 8088 8203 gerichtet werden.

2. Zutritt:

Der Zutritt zur Garage ist ausschließlich mit dem vom Orden zur Verfügung gestellten Zutrittsmitteln gestattet. Dauerparkern werden diese vom Krankenhaus auf Dauer des Einstellvertrags ausgefolgt, Kurzparkern beziehen diese bei der Einfahrt.

3. Benützungsbegrenzungen:

3.1 Die Benutzung der Garage durch gasbetriebene Fahrzeuge (sowohl erdgasbetriebene wie auch flüssiggasbetriebene) ist nicht zulässig.

3.2 Die Garage darf ausschließlich durch PKW mit einer maximalen Länge von 550 cm und einer maximalen Höhe von 210 cm benutzt werden.

3.3 Die Garage darf nur durch Fahrzeuge mit ordnungsgemäß angebrachten amtlichen Kennzeichen und mit gültiger Plakette gemäß § 57a KFG benutzt werden, soweit es sich um in Österreich zugelassene Fahrzeuge handelt. Soweit die Fahrzeuge im Ausland zugelassen sind, müssen die betreffenden ausländischen Vorschriften eingehalten werden. Die Benützung der Garage durch ein KFZ ohne ordnungsgemäß angebrachtes amtliches Kennzeichen ist jedenfalls unzulässig.

4. Tarife:

Die geltenden Tarife werden durch gesonderten Anschlag in der Garage kundgemacht. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr hat vor dem Ausfahren zu erfolgen.

5. Öffnungszeiten:

Die Garage ist von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr geöffnet. Wir weisen darauf hin, dass das Rolltor zwischen 20:00 und 05:30 geschlossen ist. In dieser Zeit kann die Garage ohne gültiges Ticket nicht betreten werden.

6. Abstellplätze:

Den Einstellberechtigten wird kein bestimmter Einstellplatz zugewiesen. Allfällige kenntlich gemachte Beschränkungen sind zu beachten.

Die Garage wird videoüberwacht (mit Aufzeichnung).

7. Fahrverhalten:

7.1 Soweit in dieser Garagenordnung keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gelten im Garagenbereich die kraftfahrrechtlichen Vorschriften (KFG) und die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

7.2 Das abgestellte Kraftfahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Das Wegrollen des Kraftfahrzeuges ist durch Anziehen der Handbremse und Einlegen eines Ganges zu verhindern.

7.3 Die Verkehrszeichen, Lichtsignale und Bodenmarkierungen sind zu beachten, die Anweisungen des Garagenpersonals sind zu befolgen.

7.4 In der Garage darf nur höchstens Schrittgeschwindigkeit (4 km/h) gefahren werden. Im Bereich der Ein- und Ausfahrt und von Schutzwegen ist besondere Vorsicht und Rücksicht auf die Fußgänger anzuwenden.

7.5 Das Halten und Parken in nicht als Abstellflächen gekennzeichneten Bereichen, insbesondere auf den Fahrstreifen und Fußgängerwegen, ist verboten. Weiters ist insbesondere verboten das Überholen, das Rückwärtsfahren (ausgenommen zum Ein- und Ausparken), das Überfahren von Sperrlinien, die Betätigung akustischer Warnvorrichtungen (ausgenommen zur Gefahrenanzeige), die Verwendung von Fernlicht und das Laufenlassen des Motors bei stehendem Kraftfahrzeug.

7.6 Das Öffnen der Fahrzeurtüren hat mit besonderer Vorsicht zu erfolgen, damit eine Beschädigung der benachbart geparkten Fahrzeuge vermieden wird.

7.7 Verboten sind weiters das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer, das Auftanken des Kraftfahrzeuges, die Lagerung von Kraftstoff, von feuergefährlichen Gütern und von brennbaren Stoffen innerhalb und außerhalb des Kraftfahrzeuges (ausgenommen die Aufbewahrung eines dicht verschlossenen, explosionsicheren Reservekraftstoffbehälters mit einem Fassungsvermögen von höchstens 15 Liter je Kraftfahrzeug), das Einfahren mit Kraftfahrzeugen, die Stoffe der vorangeführten Art geladen haben, das Einfahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, die Öl verlieren oder andere Mängel aufweisen, die die Garage oder deren Betrieb oder andere Garagenbenützer und deren Fahrzeuge gefährden, die Durchführung jeglicher Arbeiten am Kraftfahrzeug (z.B. Reinigungsarbeiten, Reparaturen, Aufladen der Batterie udgl.), das Ablassen von Benzin, Öl, Wasser und anderen Flüssigkeiten, das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges, jede Ladetätigkeit (z.B. das Umladen von einem Kraftfahrzeug in ein anderes, ausgenommen das Verstauen von Handgepäck), jede abnormale Lärmerzeugung.

8. Verhaltensvorschriften:

8.1 Die Beseitigung von Abfällen hat durch Einwerfen in die dafür vorgesehenen Behälter zu erfolgen. Verschmutzungen, die über die bei einem üblichen Gebrauch entstehenden Verunreinigung hinausgehen, sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten vom Garagenpersonal beseitigt.

8.2 Verboten sind jedwede Veränderungen und Manipulationen an technischen, baulichen und sonstigen Einrichtungen in der Garage.

8.3 Bei drohender oder eingetretener Gefahr für Personen, eingestellte Kraftfahrzeuge oder Einrichtungen des Garagenbetriebes sowie bei drohenden oder eingetretenen Betriebsstörungen sind die Garagenbenützer verpflichtet, unverzüglich das Krankenhaus oder, wenn dieses nicht erreichbar ist, die Polizei, die Feuerwehr und erforderlichenfalls die Rettung zu verständigen.

8.4 Im Brandfalle sind die zur Verfügung stehenden Löschhilfen zu verwenden. Personen, die nicht mit der Brandbekämpfung beschäftigt sind, haben die Garage so schnell wie möglich über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Diese Verhaltensvorschrift gilt auch für jedwede andere Gefahrensituation und insbesondere beim Ansprechen der optischen oder akustischen Alarmanlagen.

8.5 Der Missbrauch von Notfallseinrichtungen (Feuerlöscher, Alarmanlagen, Erste-Hilfe-Einrichtungen udgl.) ist strengstens verboten.

8.6 Der Aufenthalt im Garagenbereich ist nur für den Zeitraum erlaubt, der zur Abwicklung des Einparkens oder des Abholens des Kraftfahrzeuges erforderlich ist. Insbesondere ist das Ausruhen oder Schlafen im Garagenbereich oder im geparkten Kraftfahrzeug verboten.

8.7 Zum Verlassen der Garage und zur Abholung des Kraftfahrzeuges ist der kürzeste Weg über die gekennzeichneten Aus- und Eingänge einzuhalten, Schutzwege sind zu benützen.

8.8 Mit Kinderwagen darf die Garage nicht über die Fahrbahnen und Rampen betreten oder verlassen werden. Kinder dürfen sich nur in Begleitung einer erwachsenen Person in der Garage aufhalten.

9. Haftung des Garagenbetreibers:

9.1 Der Orden der Barmherzigen Brüder übernimmt keine Verpflichtung zur Verwahrung, Bewachung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der abgestellten Fahrzeuge und der damit eingebrachten Gegenstände. Der Orden der Barmherzigen Brüder haftet daher nicht für den Diebstahl oder die Beschädigung von Fahrzeugen und Sachen, die sich in Fahrzeugen oder außerhalb solcher befinden. Der Orden der Barmherzigen Brüder haftet auch nicht für Schäden aus Verkehrsunfällen, die bei der Garagenbenützung vorkommen. Der Einsteller benützt daher die Garage und deren Einrichtungen auf eigene Gefahr. Der Orden der Barmherzigen Brüder haftet auch nicht für Schäden, die durch Dritte (z.B. durch andere Garagenbenützer), durch höhere Gewalt oder Elementarereignisse verursacht werden.

9.2 Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht, wenn Schäden nachweislich von Leuten des Betriebspersonals vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet werden. Allfällige Schadenersatzansprüche des Garagenbenützers gegen den Orden der Barmherzigen Brüder sind unverzüglich nach Eintritt und unter Angabe der zur Schadensregulierung dienlichen Einzelheiten beim Orden der Barmherzigen Brüder geltend zu machen. Alle öffentlich rechtlichen Vorschriften betreffend die Meldung von Unfällen sind zu beachten.

10. Haftung des Garagenbenützers:

Der Garagenbenützer haftet für Schäden nach Maßgabe der dafür jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

11. Personalbesetzung:

Die Garage ist innerhalb der Öffnungszeiten noch außerhalb derselben durchgehend mit Personal besetzt. Der Garagenbetrieb wird vorwiegend vollautomatisch abgewickelt. Die Garagenbenützer sind verpflichtet, die für den automatischen Betrieb vorhandenen Vorrichtungen mit größtmöglicher Schonung zu benützen. In Störungsfällen kann über die Sprechanlage ein Notruf hergestellt werden. Weiters können Sie über die Tel.0662 8088 das Einschreiten von Personal zum Zwecke der Störungsbehebung anfordern.

12. Entfernung von Fahrzeugen aus der Garage:

Der Orden der Barmherzigen Brüder ist berechtigt, Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters aus der Garage entfernen zu lassen, sobald sich herausstellt, dass das Abstellen des betreffenden Fahrzeuges nach Maßgabe der Vorschriften dieser Garagenordnung unzulässig ist, oder wenn Fahrzeuge in der Garage angetroffen werden, die eine Gefahr für Personen oder Sachen, insbesondere für andere Fahrzeuge oder den Garagenbetrieb darstellen. Der Orden der Barmherzigen Brüder wird nach Ermittlung des Fahrzeughalters diesen unverzüglich schriftlich verständigen.

13. Ausschluss von der Garagenbenützung:

Der Orden der Barmherzigen Brüder ist berechtigt, einer Person die Garagenbenützung zu verbieten, wenn der betreffenden Person mehrfache Verstöße gegen die Garagenordnung nachgewiesen sind. Außerdem kann der Orden der Barmherzigen Brüder die Ausgabe von Dauerparkkarten einstellen, wenn infolge der bereits ausgegebenen Dauerparkkarten und durch die der Erfahrung entsprechende Inanspruchnahme der Garage seitens der Kurzparker die Garagenkapazität erschöpft ist.

14. Verlust des Einfahrtstickets:

Bei Verlust des Einfahrtstickets im Falle des Kurzparkens wird ein Entgelt von 45 Euro berechnet.

15. Widerspruch gegen die Garagenordnung:

Wenn ein Garagenbenützer mit dem Inhalt der Garagenordnung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten, gerechnet ab der Einfahrt, die Garage ohne Gebührenzahlung wieder verlassen. Bei Dauerparkern ist die Garagenordnung integrierender Bestandteil des Einstellvertrags.